

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 16 (1840)
Heft: 5

Artikel: Die bisherige Thätigkeit der Revisionscommission
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

cher, unsers Wissens die dritte Gemeinde des Landes, die den Gemeindefreiber für seine vielen Arbeiten nicht bloß an den Ertrag der Sporteln verweist, sondern diesen durch einen freilich sehr mäßigen Gehalt verbessert.

Ebenso genehmigte die Kirchhore den Vorschlag, statt des ganz unbrauchbaren hölzernen Wasserbehälters am Berg einen neuen steinernen zu erbauen, dessen Kosten auf wenigstens 2000 fl. berechnet werden.

564137

Die bisherige Thätigkeit der Revisionscommission.

Den 1. Brachmonat versammelte sich die neubestellte Revisionscommission das erste Mal und zwar in Teuffen. Das Ergebniß der letzten Landsgemeinde war sehr geeignet, sie zu Rückblicken auf die bisherige Geschichte unserer Revision zu veranlassen; es deutet dieses Ergebniß nämlich gewiß deutlich genug auf einen bevorstehenden einstweiligen Feierabend, und am Feierabend blickt man unwillkürlich auf die vollbrachten Arbeiten zurück, desto lieber aber, wenn man sich freuen darf, Bedeutendes angestrebt und wirklich Arbeiten zu Stande gebracht zu haben, deren Ansprüche auf ehrenvolle Anerkennung Niemand in Abrede sein kann, wenn auch nicht überall das Beste im Kampfe der Meinungen den Sieg davon trug. Es war aber ein solcher Rückblick ganz besonders als das beste Mittel zu betrachten, die Commission über ihre gegenwärtige Stellung aufzuklären und derselben über die Bahn, die sie nunmehr einzuschlagen habe, die sicherste Wegweisung zu geben.

Diese letzte Absicht war es ohne Zweifel, die den Präsidenten der Commission, H. Landammann Nagel, bewog, die Sitzung mit einem Rückblicke auf die bisherige Geschichte der Revision zu eröffnen, und wir freuen uns, den inter-

essanten Vortrag des immer kräftigen Sprechers unsern Lesern mittheilen zu können.

Meine Herren Revisionsräthe!

Bevor wir zu den Berathungen über Dasjenige, was wir vornehmen sollen, übergeben, erlaube ich mir, einen Rückblick auf die bisherigen Revisionsarbeiten und ihren Erfolg zu werfen. Ich werde dabei in keine Erörterungen über die seit der Entstehung des alten Landbuches stattgehabten frühern Revisionsversuche eintreten, sondern einzig die diesfalligen Ergebnisse der neuesten Zeit berühren, um vielleicht daraus entnehmen zu können, was uns dermalen zu thun obliegen wird.

Mit dem Jahre 1830 begann für mehre eidgenössische Stände eine Periode bedeutender Reformen im Gebiete der Politik. Auch in unserm Lande regte sich der Wunsch nach zeitgemäßer Verbesserung unserer Verfassung und Gesetze. Er fand Eingang und Unterstützung bei der Landesobrigkeit. In einer vom großen Rath erlassenen Proclamation vom 20. Jänner 1831 wurde die Nothwendigkeit einer den gegenwärtigen, veränderten Bedürfnissen des Landes angemessenen Verfassungs- und Gesetzesrevision umständlich auseinander gesetzt. Vielfach angeregt durch Wort und Schrift beschloß dann die Landsgemeinde vom 24. April 1831 die Vornahme dieser Revision und übertrug sie einer Commission von 5 von der Landsgemeinde und 40 von den Kirchhören gewählten Mitgliedern. Nachdem die Commission in öffentlichen Sitzungen eine Verfassung entworfen hatte, in welcher die Trennung der Gewalten die wichtigste Abänderung des bisher Bestandenen war, beschloß der große Rath die Abhaltung einer außerordentlichen Landsgemeinde auf den 18. Herbstmonat 1831. An derselben konnte nach mehrmaliger Abstimmung über Annahme, oder Verwerfung des Entwurfes der Entscheid nicht gegeben werden. Er blieb eingestellt bis zur Landsgemeinde vom 29. April 1832, welche bei artikelweiser Abstimmung den Art. 5, vom Obergericht, und Art. 15, über Kirche und Schule, verwarf, die andern alle aber mit mehr, oder minder großer Mehrheit genehmigte. Die wieder bestellte Revisionscommission bearbeitete dann die nöthigen Vorschläge zur Ergänzung der Verfassung und die Gesetzesabschnitte über das Steuerwesen, Erbrecht, Zedelwesen, Wechselrecht, den Schuldentrieb und die Auffalls- und Gantordnung. Sie förderte die Sache der Revision nach Kräften, mußte aber nur zu

bald erfahren, daß ein großer Theil des Volkes ihren Schritten entweder nicht folgen konnte, oder nicht wollte.

Unmittelbar nach dem Schlusse dieser ihrer Arbeiten veranlaßten eidgenössische Bundesangelegenheiten die Abhaltung einer Landsgemeinde. Eine auf den 11. März 1833 ausgeschriebene Tagsatzung sollte den Entwurf einer neuen Bundesverfassung berathen. Der große Rath glaubte, dem Volke die Frage vorlegen zu sollen: ob der Abgeordnete unsers Standes an den Berathungen über die Revision der Bundesurkunde Theil zu nehmen habe, oder nicht. Er kündigte daher eine außerordentliche Landsgemeinde auf den 3. März an und bezeichnete neben dieser Frage die zur Ergänzung der Verfassung entworfenen Artikel und die obenbenannten Gesetzesentwürfe als die Gegenstände, die derselben zum Entscheid vorzulegen seien. Man kennt den traurigen Verlauf dieser Landsgemeinde, an welcher die Theilnahme an der Revision der Bundesacte verworfen, die Verbesserung unserer Verfassung und Gesetze gehemmt und die Rückkehr zu dem alten Landbuche beschlossen wurde, dessen zweiter Artikel so eben schmäzlich verletzt worden war. Wol wurde bald darauf in einem von 6273 Landleuten unterzeichneten Memorial gegen den Beschluß der Landsgemeinde, weil er gesetzwidrig gefaßt worden sei, protestirt; der Unwille achtbarer Landleute über solche Verletzung der gesetzlichen Ordnung sprach sich laut bei jedem Anlasse aus, und nachdrucksamst rügte der große Rath in seinen Proclamationen vom 28. März und 15. April den ruhestörerischen Act. Die Sache der Revision aber mußte für einmal aufgegeben und von Seite der Obrigkeit zunächst dafür gesorgt werden, daß das Vaterland vor den unseligen Folgen innerer Entzweiung bewahrt bleibe. Der große Rath wies daher alle Zumuthungen der einen, oder andern Partei zurück, die geeignet gewesen wären, den Zwiespalt der Meinungen zu erneuern, oder zu vergrößern, und brachte auf die nächste Landsgemeinde vom 28. April gleichen Jahres nur die gewöhnlichen Geschäfte an die Tagesordnung. Sie gieng ohne Störung vorüber. Das Volk gewann Zeit, den Ungrund falscher Ausstreunungen einzusehen und zu besonnener Ueberlegung zurückzukehren. Inzwischen ruhte das Revisionsgeschäft und nichts blieb aus dieser Periode politischer Reform zurück, als das von der Landsgemeinde vom 29. April 1832 angenommene Niederlassungsrecht für die Schweizer beider Confessionen und die Erfahrung, welche Deutung ein Theil des Volkes der Lehre: „die Lands-

„gemeinde handelt unumschränkt“, auch jetzt noch zu geben fähig sei.

Mit dem Jahre 1834 wurde der Wunsch nach Wiederanbahnung der Revision des Landbuches wieder reger. In den meisten Gemeinden des Landes fanden deshalb Versammlungen statt. Eine Deputation derselben reichte dem großen Rathe in seiner Sitzung vom 11. Hornung das Begehren ein, daß die Revisionsangelegenheit an die nächste Landsgemeinde gebracht und da wieder angehoben werde, wo man in Hundweil habe aufhören müssen, oder daß, wenn dieses Begehren keinen Eingang finden sollte, der Verfassungsentwurf von 1832 nochmals in artikelweise Abstimmung gebracht werde. Der große Rath beschloß einstimmig, der nächsten Landsgemeinde die Revisionsfrage wieder vorzulegen; er zog aber vor, sie, mit Beseitigung aller auf die Landsgemeinde vom 3. März bezüglichen Folgerungen, von Grund aus wieder aufzunehmen und sie so zu stellen, wie sie früher Eingang gefunden hatte. Der Erfolg rechtfertigte dieses Verfahren auf erfreuliche Weise. Die Landsgemeinde vom 27. April 1834 beschloß in Friede und Ruhe mit sehr großer Mehrheit die Wiederaufnahme der Verfassungs- und Gesetzesrevision und übertrug dieselbe einer Commission von 5 von der Landsgemeinde und 20 von den Kirchhören gewählten Mitgliedern. Von da an hatte die Sache der Revision ihren ungestörten Fortgang.

Die Landsgemeinden vom 31. August 1834, 26. April und 30. August 1835, 24. April und 25. Herbstmonat 1836 und 30. April 1837 genehmigten die Verfassung, die Gesetze über den Eidschwur, die Besoldungen, das Erbrecht, die Auffalls- und Gantordnung, das Zedelwesen, das Wechselrecht, den Schuldentrieb, die Sitten- und Policeigesetze, die Ehesakungen, das Vormundschafswesen, die Gesetze über Liegenschaften und die Währschaft im Viehverkehr, wie sie (nebst dem Niederlassungsgesetz von 1832) in der ersten Abtheilung des neuen Landbuches enthalten sind. Nur das Obergericht wollte keinen Eingang finden und der erste Artikel des Steuergesetzes, von welchem die Landsgemeinde vom 20. August 1835 die Art. 2, 3, 4 und 5 angenommen hatte. Diejenige vom 24. April 1836 genehmigte einen Zusatz zum Art. 3, versagte aber dem abgeänderten Art. 1, der den Vermögens- theil bezeichnet, von welchem die Steuern zu erheben seien, nochmals ihre Zustimmung, was auch den spätern Vorschlägen an den Landsgemeinden vom 25. Herbstmonat 1836 und 30. April

1837 geschah. Die Commission verzichtete nun auf weitere Versuche, diesem Artikel Beifall zu verschaffen. Mit Ausnahme dieser einen Bestimmung im Steuergesetz und der Vorschläge über Aufstellung eines Obergerichtes hatten demnach die Arbeiten der Revisionscommission befriedigende Aufnahme gefunden.

Ihre nächste Arbeit war die Entwerfung einer Criminalproceßordnung. Auch hier hielt sie sich, so viel möglich, an die bis dahin bestandenen Rechtsübungen. Sie wich jedoch von denselben in einem sehr wesentlichen Punkte ab, indem sie an die Stelle des bisherigen, zwar seit vielen Jahren schon durch die Gerichte gemäßigten inquisitorischen Verfahrens das accusatorische setzte. Die Vorzüge, die das vorgeschlagene Gesetz überhaupt vor den bis dahin beobachteten, größtentheils von der Individualität der leitenden Personen abhängigen Rechtsgewohnheiten hatte, vermochten jedoch nicht, demselben Eingang zu verschaffen. Es wurde von der Landsgemeinde den 29. April 1838 verworfen, und gleiches Schicksal theilte mit ihm der nochmalige Vorschlag zur Aufstellung eines Obergerichtes, der diesmal vom großen Rathe aus in Folge einstimmigen Beschlusses an die Landsgemeinde gebracht und wiederholt mit den erheblichsten Gründen unterstützt worden war.

An der Landsgemeinde vom 28. April 1839 kam die Reihe der Verwerfung an das Sporelgesetz, dessen Bearbeitung von der Revisionscommission wohl auch deswegen gewählt worden war, weil sie bei der einmal vorhandenen Aussicht auf Verwerfung ihrer Anträge nicht Zeit und Mühe auf wichtigere Arbeiten verwenden wollte. Gleichwohl hätte dieses Gesetz wenigstens einen gleichmäßigen Bezug der Gebühren in den Gemeinden zur Folge gehabt und die Befoldung der Verhörrichter, der Kanzlisten, des Landweibels und Käufers in ein billigeres Verhältniß zu ihren Arbeiten gebracht.

Nachdem die letztgenannte Landsgemeinde dem zweifachen Landrathe die Befugniß, eine Schulordnung zu erlassen, wieder entzogen und sich selbst vindicirt hatte, — ein Act, dessen bedauerliche Folgen für das Schulwesen und dadurch für den intellectuellen Zustand des Volkes zum Theil jetzt schon vor Augen liegen und immer mehr hervortreten werden, — erhielt die Revisionscommission den Auftrag, den Entwurf eines Schulgesetzes der Landsgemeinde von 1840 zum Entscheid vorzulegen. Gleichzeitig wurde sie beauftragt, die Errichtung einer obligatorischen Landesassicuranzanstalt zu berathen und ihre Vorschläge darüber der näch-

ften Landsgemeinde einzugeben. Neben diesen Gesetzesentwürfen über das Schulwesen und die Brandversicherungsanstalt nahm die Revisionscommission auch noch die Bearbeitung einer Civilproceßordnung vor, mußte sie aber nach den ersten Berathungen darüber wieder aufgeben, weil sie einsah, daß ihr nicht mehr Zeit genug zu gehöriger Ausarbeitung des Entwurfes bis zur nächsten Landsgemeinde bleibe. Dagegen beschloß sie, derselben nochmals die Aufstellung eines Obergerichtes mit dem Zusatze vorzuschlagen, daß, wenn es angenommen werde, jedenfalls nach Ablauf von vier Jahren über seine weitere Beibehaltung abgestimmt werden müsse. Zudem empfahl die Revisionscommission auch die Aufstellung eines Vermittleramtes.

Alle diese Vorschläge wurden von der Landsgemeinde vom 26. April dieses Jahres verworfen; auch das Schulgesetz, entgegen dem oft gehörten Gerede, daß dem Volke nicht darum zu thun sei, sich der obrigkeitlichen Schulordnung zu entziehen, daß es, wenn ihm auch die eine, oder andere in derselben enthaltene Bestimmung mißfalle, dennoch die Nothwendigkeit diesfallsiger gesetzlicher Vorschriften erkenne und die Landsgemeinde, wenn sie sich nur ihr Recht vindicirt habe, schon ein Schulgesetz annehmen werde. Sei es nun, daß der Inhalt des Entwurfes selbst, oder die bei einem Theile des Volkes bestehende Abneigung gegen ein Schulgesetz überhaupt seine Verwerfung herbeigeführt habe, so ist jedenfalls dem aufblühenden Schulwesen dadurch, daß die wesentlichsten Bedingungen zum Fortschritt auf dem Gebiete der Jugendbildung in die Hände der Landsgemeinde gelegt wurden, ein empfindlicher Schlag versetzt worden. Hoffen wir, daß Diejenigen, denen Volksbildung Volksbeglückung ist, für die Erhaltung und die möglichste Entwicklung des Erworbenen sorgen werden.

Aus dem Vorgelegten, meine Herren! ersehen wir, daß auch in neuester Zeit die Revisionsperioden von kurzer Dauer gewesen sind; daß derjenigen von 1831 bis 1833 ein plöblicher Rückschritt folgte; daß von 1834 bis 1837 die Sache der Revision einen erfreulichen Fortgang hatte, daß aber eine, zwar ruhige, jedoch wirksame Reaction gegen dieselbe schon wieder mit dem Jahre 1838 eintrat, die sich seitdem in ununterbrochener Beharrlichkeit durch Verwerfung aller und jeder an die Landsgemeinde gebrachten Gesetzesvorschläge kundgegeben hat.

Suchen wir nun, meine Herren! die Ursache dieser Erscheinung in der Anhänglichkeit des Volkes an das Alte, in seinem

Mißtrauen gegen das Neue, in seiner Abneigung gegen in Schrift verfaßte Gesetze, bei denen ihm nur die Beschränkung individueller Freiheit ohne ihren Einfluß auf das gesellschaftliche Wohl klar wird, in dem Culturzustand, in welchem sich gegenwärtig noch ein großer Theil des Volkes befindet, in der Apathie, die gemeiniglich politischen Bewegungen folgt, in dem wieder erwachten Verlangen nach Ruhe, nach stillem Fortleben in den gewohnten Formen, in dem dunkeln Gefühl von Unbehaglichkeit, das hier und anderswo im Volke lebt und größtentheils eine Folge der dermaligen Verkehrsverhältnisse ist, von Vielen aber den entstandenen Neuerungen Schuld gegeben wird, in der unbefriedigten Erwartung, die sich Unkundige von einer Verfassungs- und Gesetzesrevision gemacht haben, oder wo immer wir die Ursache finden wollen: gewiß ist, daß die Mehrheit des Volkes wiederholt eine sehr entschiedene Abneigung gegen weitere Reformen an den Tag gelegt hat. Es mag daher an der Zeit sein, uns selbst zu fragen: ob es wohlgethan sei, diesem Widerstande, der dreijährige Arbeiten vergeblich gemacht hat, stets neue Versuche entgegenzusetzen und denselben vielleicht dadurch so zu steigern, daß er auf verfassungswidrigem Wege sogar zu Rückschritten führt, oder ob es nicht der guten Sache förderlicher sein möchte, einstweilen weitere Versuche zu unterlassen und dem Volke Zeit zu besonnener Ueberlegung zu gönnen.

An Stoff zu weitem Arbeiten, meine Herren! würde es uns freilich nicht gebrechen. Wenn wir auch nicht geneigt wären, einen der verworfenen Gesetzesabschnitte nochmals zu bearbeiten, um ihn einem gleichen Loos auszusetzen, und es uns ebenso wenig gefallen wollte, die von der leztjährigen Revisionscommission vorberathene, noch nicht an die Landsgemeinde gelangte Civilproceßordnung, die wol keine bessere Aufnahme fände, in Behandlung zu nehmen, so bliebe uns immer noch, wenn wir auch dem Grundsatz möglichster Einfachheit in der Einrichtung unsers demokratischen Haushaltes treu bleiben wollen, Manches und Wichtiges zu thun übrig. Ich erinnre, außer dem leztgenannten Gegenstande und den von der Landsgemeinde verworfenen Vorschlägen nur an die Gesetze über das Straßen-, Militär- und Sanitätswesen und an das Criminalstrafgesetz. Kann aber wol nach den Erfahrungen der lezten Jahre von der Bearbeitung solcher Gesetzesabschnitte ein guter Erfolg erwartet werden? Und wenn dies nicht ist, wie mag dann der Revisionscommission zugemuthet werden, sich an wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten zu versuchen?

Diesen Fragen, meine Herren! könnte jedoch vorbinein die Meinung entgegengesetzt werden, daß die Revisionscommission nicht die Befugniß habe, sich selbst von einer Aufgabe zu dispensiren, die in ihrer Ernennung liege und die auch unter den jetzigen veränderten Umständen noch dieselbe sei, die sie im Anfange war. Allerdings würde, so lange die Landsgemeinde durch theilweise Annahme oder Verwerfung der ihr vorgelegten Gesetzesvorschläge an den Tag gelegt hätte, daß ihr Entscheid die Folge einer wenn nicht zureichenden, doch willigen und wohlgemeinten Prüfung gewesen sei, die Revisionscommission weder Befugniß noch Grund gehabt haben, sich irgendwie ihrer Aufgabe zu entziehen. Jetzt aber, wo ein rücksichtsloses Verwerfen aller und jeder Vorschläge zur Regel geworden ist, wo die Tendenz zum Stillstande unzweideutig hervortritt, wo derjenige Theil des Volkes, der keinen politischen Fortschritt will, offenbar die Mehrheit bildet und nichts den Widerstand beschwört, der gegen alles Neue nochmals wach geworden ist, jetzt muß die Meinung, daß der Revisionsrath, weil er gewählt ist, nun doch Gesetze entwerfen müsse, viel von ihrem Gewicht verlieren. Ich will jedoch der Berathung hierüber nicht vorgreifen, sondern nur noch den Wunsch aussprechen, daß die Revisionscommission, wenn sie glaubt, irgendwelche Gesetzesvorschläge an die Landsgemeinde bringen zu müssen, nur Weniges vornehme, damit sie sich Zeit und Mühe und dem Lande vergebliche Kosten erspare, oder daß sie, wenn sie angemessen findet, einstweilen weitere Revisionsversuche zu unterlassen, hierüber eine motivirte Erklärung abgebe und dafür Sorge, daß die Landsgemeinde entscheide, ob die Revision fortgesetzt werden soll oder nicht? Die Revisionscommission, sei es, daß sie noch einen Gesetzesabschnitt bearbeite oder nicht, ist es ihrer Stellung schuldig, seiner Zeit einen solchen Entscheid herbeizuführen und wenn vor 2 Jahren, als sie dieselbe Frage stellen wollte, noch zu wenig Grund dazu vorhanden war, so kann dermalen, nach den seitherigen Erfahrungen, die Nothwendigkeit eines diesfalligen Entscheides kaum mehr bezweifelt werden. Die Revisionscommission soll entweder mit einiger Hoffnung auf Erfolg ihre Arbeiten fortsetzen können oder denselben enthoben werden.
